

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.10.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern bekannt gemacht und tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung mit der Satzung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Höhe der Beiträge und Umlagen

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro.
- (2) Die einmalige Umlage für die Teilnahme am MarktSaalGutschein beträgt 10 Euro.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Vereinsbeiträge sind zum 15.02. des Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Alle Beiträge und Umlagen sind auf das Vereinskonto zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet: Genobank Rhön-Grabfeld, BLZ: 790 691 65, Konto-Nr. 5704600
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dem Verein zum Einzug der fälligen Beiträge eine Lastschriftinzugs-ermächtigung zu erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5 Regelungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch erhöhte Kosten sind dem Verein zu erstatten.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung im § 3 geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.